



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

349
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 30. September 2019

Nummer 39

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
485.	Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) h i e r : Zulassung anderer Markierungskennzeichen für Wanderwege Seite 350	488.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler Seite 351
486.	Antrag der Firma RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Ertfstadt zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage durch die Erweiterung um eine Teilstromvergärungsanlage (Biogasanlage) am Standort Tonstraße 1 in 50374 Ertfstadt, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 Seite 350	489. I.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2019 Seite 351
487.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH Seite 350	490.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Gemeinde Swisttal Seite 352
		491.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 352
		E	Sonstiges
		492.	Liquidation h i e r : „Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm St. Josef e.V.“ Seite 353
		493.	Liquidation h i e r : Circulo Brasileiro de Colonia e.V. Seite 353

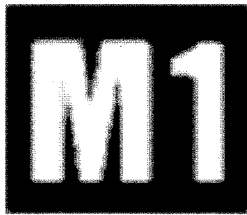
B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

485. **Bekanntmachung gemäß
der Verordnung zur Durchführung des
Landesnaturgesetzes (DVO-LNatSchG)
h i e r : Zulassung anderer
Markierungskennzeichen für Wanderwege**

Anlage: Markierungskennzeichen für vier Themenwege

Auf der Grundlage des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die in der Anlage vorhandenen Markierungskennzeichen werden für die Stadt Overath und die Interessengemeinschaft Marialinden zur Markierung der Themenwege „Die Aggerschleife“ (M1), „Drei Täler Runde“ (M2), „Aggertal und Naafbachtal“ (M3), „Die Naafbachrunde“ (M4), zugelassen.



Köln, den 17. September 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 51.5-6.1-55/19

Im Auftrag
gez. B r ü c k

Abl. Reg. K 2019, S. 350

486. **Antrag der Firma RETERRA Service GmbH,
Seestraße 2a in 50374 Erftstadt zur
wesentlichen Änderung der
Kompostierungsanlage
durch die Erweiterung um eine
Teilstromvergärungsanlage (Biogasanlage)
am Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt,
Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324**

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0015/19/3.5-fu

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem § 12 Absatz 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren der Firma RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt, zur „Wesentlichen Änderung“ der Kompostierungsanlage durch Erweiterung um eine Teilstromvergärungsanlage (Biogasanlage) am Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt wird ein Erörterungstermin nicht durchgeführt.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 24. Juni 2019 vorläufig für den 29. Oktober 2019 bestimmte Termin wird ersatzlos gestrichen, da der Bezirksregierung Köln keine Einwendungen zum Vorhaben vorliegen (§ 16 Absatz 1 Ziffer 1 der 9. BImSchV); hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Köln, den 16. September 2019

Im Auftrag
gez. F u c h s

Abl. Reg. K 2019, S. 350

487. **Öffentliche Bekanntgabe gemäß
§ 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0071/18/4.1.1/Od/Ru

Köln, den 30. September 2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Olefinanlage“ in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet Maßnahmen zur betrieblichen Anlagenoptimierung und zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit, zur Erhöhung des Anlagendurchsatzes an Ethylen und sicherheitstechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.3 der Anlage 1 des

UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine weiteren relevanten Luftverunreinigungen, da die für Luftverunreinigungen relevanten Feuerungsanlagen durch die beantragten Maßnahmen im Rahmen der bisherigen Genehmigungen weiter betrieben werden können und sich daher sowohl die genehmigten Emissionen als auch die Immissionen nicht ändern. Durch die Umsetzung der o. a. Maßnahmen werden die diffusen Emissionen an TA-Luft-relevanten Stoffen innerhalb der Anlage weiter reduziert. Die neuen Pumpen und Armaturen werden nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) ausgelegt und sind somit als technisch dicht zu betrachten. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht relevant aus. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Durch das Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2019, S. 350

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

488. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler wird wie folgt bekannt gegeben:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer 2. Sitzung am 5. Juni 2019 den gemäß § 18 Abs. 1 GKG NRW i. V. mit § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Mönchengladbach versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 abgenommen.
2. Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 359 744,45 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jah-

resabschlusses auf der Homepage des Zweckverbandes unter der Internetseite www.landfolge.de unter der Rubrik Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Erkelenz, den 4. Juli 2019

gez. Dr. Gregor B o n i n
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 351

489. I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land mit Beschluss vom 6. Juni 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 794 600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 705 700 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 681 600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 684 200 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	137 300 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 100 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 245 600 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15 000 € überschreiten, sind als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses (z. B. Rückstellungen, Abschreibung, etc.) werden durch den Vorstandsvorsteher genehmigt.

§ 8

Deckungsfähigkeit der Produkte

Die im Haushaltsplan des VHS-Zweckverbandes Bergisch Land aufgenommenen Produkte bilden ein Gesamtbudget im Sinne des § 21 GemHVO NRW.

Es bestehen folgende Regelungen:

1. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
2. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.
3. Mehraufwendungen einzelner Aufwandspositionen können durch Einsparungen bei anderen Aufwandspositionen ausgeglichen werden. Gleiches gilt für konsumtive wie investive Auszahlungen.
4. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen der Ziff. 1., 2. und 3. gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
5. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Wermelskirchen, den 6. Juni 2019

gez. R i e m s c h e i d
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. K l e i n
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. S c h ü l l e r
Schriftführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat in Bergisch Gladbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 5. August 2019 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Verfügung vom 11. September 2019 bezüglich der Haushaltssatzung keine aufsichtsbehördlichen Bedenken erhoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Bergisch Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 14. September 2019

Der Vorstandsvorsteher
In Vertretung:
gez. M i e s e n
VHS-Direktor

ABl. Reg. K 2019, S. 351

**490. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : G e m e i n d e S w i s t t a l**

Das Dienstsiegel Nr. 33/4 mit einem Durchmesser von 24 mm, das Dienstsiegel Nr. 33/57 mit einem Durchmesser von 19 mm, sowie das Dienstsiegel Nr. 5/0 mit einem Durchmesser von 30 mm der Gemeindeverwaltung Swisttal sind in Verlust geraten. Da ein Missbrauch der Dienstsiegel nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Siegel: Rundsiegel mit Gemeindepappen, Durchmesser: 24 mm, 19 mm und 30 mm, Laufende Nummer: 33/4, 33/57 und 5/0, Umschrift: Gemeinde Swisttal, Rhein-Sieg-Kreis.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an die Gemeindeverwaltung Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal.

Swisttal, den 12. September 2019

gez. W i r t z
Beigeordneter

ABl. Reg. K 2019, S. 352

**491. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000704472 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 19. September 2019

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 352

E Sonstiges

492. Liquidation

**h i e r : „Freunde und Förderer der Deutschen
Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm St. Josef e. V.“**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 2488 eingetragene Verein: „Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm St. Josef e. V.“ mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Die Liquidatoren sind: Dr. Michael Ziemons, Bobenden 47, 52078 Aachen, und Bettina Küppers, Rostocker Straße 19, 52477 Alsdorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 353

493. Liquidation

h i e r : Circulo Brasileiro de Colonia e. V.

Der Verein „Circulo Brasileiro de Colonia e.V.“ mit dem Sitz in Köln (VR 8094, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 353

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.